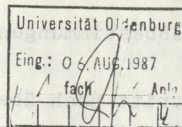


DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ministerium

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 2 61, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg
2900 Oldenburg



(Bitte bei Antwort angeben)

Min. Zeichen

1012 - 142/9/3

☎ (05 11)

Bearbeiter

120-8712

Hannover

04.08.1987

Genehmigung der Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung

Bezug: Ihr Bericht vom 14.07.1987 - V 6 - 6/30/20 - schr-ke - sowie Telefongespräch vom .1987

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW) und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEFA).

Ich bitte, in den Ordnungen folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In § 2 Abs. 2 Buchst. c) der beiden Ordnungen ist das Wort "seines" durch das Wort "eines" zu ersetzen.
2. In § 5 Satz 2 der Ordnung für die ZEW sind die Worte "und 4" zu streichen.

Gem. § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG sind die Institutsordnungen hochschulöffentlich bekanntzumachen. Den Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrage
Fürstenberg



Einglaubigt:

Peters
Kanzleileiterin

Demografische
Prinzenstraße 14
Hannover

Telefax
9 22 408
92-1990-000-1

Telefon
05 11/120-88 42

Postfach
Prinzenstraße 14
3000 Hannover 1

Bankverbindung an Niedersächsische Landesbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 250 01567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 801 319 271 Nebst. Landesbank Hannover (BLZ 250 000 00)

Ordnung für die Zentrale Einrichtung Werkstätten

- ZEW -

Die Ordnung wurde am 04.08.87 vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt und am 22.09.87 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW) betreibt die naturwissenschaftlichen Werkstätten der Universität Oldenburg, die vornehmlich Dienstleistungen für die Fachbereiche Biologie, Physik und Chemie sowie für den Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaften erbringen. Die Werkstätten haben insbesondere die Aufgabe, im Handel nicht erhältliche Geräte und Anlagen herzustellen sowie gewerbliche Geräte und Anlagen an die besonderen wissenschaftlichen Anforderungen anzupassen.
- (2) Die ZEW ist zu Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Arbeitsplanes verpflichtet.

§ 2

Leitung der Zentralen Einrichtung Werkstätten

- (1) Die Leitung der ZEW obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der grundsätzlich in der Laufbahn der akademischen Räte einzustellen ist.
- (2) Der Leiter der ZEW entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der der ZEW zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der ZEW,
 - b) über die Verwendungen der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, deren Stellen der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Leiter soll zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§ 83 Abs. 1 Grundordnung) bilden,
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter der ZEW.